

## **Wesentliche Erleichterung bei der Dokumentation der Tierarzneimittel-Anwendung**

Die „Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung“ vom 20.12.2006, die die „Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind“ (die so genannte „Bestandsbuchverordnung“) ablöst, bringt für die Milcherzeuger wesentliche Erleichterungen mit sich.

Nach anfänglicher Unsicherheit zur Auslegung der neuen Verordnung steht nun fest, dass ab dem 1. Januar 2007 die Belege (Nachweise) der Tierärzte von den Milcherzeugern zur Dokumentation der Arzneimittelanwendung genutzt werden können und dass handschriftliche Ergänzungen der Milcherzeuger auf den Belegen (Nachweisen) akzeptiert werden.

Das Führen eines separaten „Bestandsbuches“ ist nicht mehr notwendig aber weiterhin zulässig. So ist die Dokumentation in dem Ordner der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen mit Einzeltierkarten weiterhin möglich und sicherlich empfehlenswert, da sie eine gute Übersicht über die Krankheitsgeschichte der Tiere bietet. Daneben sind die Belege (Nachweise) der Tierärzte geordnet aufzubewahren.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

**Ziel sowohl der alten "Bestandsbuchverordnung" als auch der neuen „Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung“ vom 20.12.06 ist es, den Einsatz von Arzneimitteln auf den landwirtschaftlichen Betrieben nachvollziehbar zu machen.**

Nach der „Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung“ ist die Dokumentation des Arzneimittleinsatzes aber nicht mehr an eine bestimmte Form gebunden und die Verwendung des so genannten "Kombi-Beleges" ist möglich.

Auf Seiten des Tierarztes spricht man nicht mehr vom „Abgabe- und Anwendungsbeleg“, sondern von einem "**Nachweis**".

Auf Seiten des Milcherzeugers ist nicht mehr vom "Bestandsbuch", sondern von einer "**Dokumentation**" die Rede.

**Vorausgesetzt, dass die Nachweise der Tierärzte vollständig sind, bedeutet dies für die Praxis, dass die Dokumentation der Arzneimittel-Anwendung durch die Milcherzeuger ausschließlich über die chronologisch gesammelten Nachweise der Tierärzte erfolgen kann. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung obliegt aber für diese Dokumentation weiterhin dem Milcherzeuger.**

Dabei enthalten die Nachweise unterschiedliche Angaben, je nachdem, ob der Tierarzt die Arzneimittel anwendet oder der Milcherzeuger.

### **1) Anwendung durch den Tierarzt**

Im Fall der Anwendung durch den Tierarzt reicht die Aufbewahrung der Nachweise der Tierärzte durch den Milcherzeuger aus.

Zulässig ist auch, dass der Tierarzt die notwendigen Angaben direkt in die Dokumentation des Milcherzeugers einträgt, ohne dass der Tierarzt in diesen Fällen einen Nachweis auf dem Betrieb zurücklässt. In diesem Fall muss der behandelnde Tierarzt seine Angaben in der Dokumentation des Milcherzeugers mit seiner Unterschrift und unter Angabe der Praxis bestätigen.

## **2) Anwendung durch den Milcherzeuger**

Im Fall der Anwendung durch den Milcherzeuger muss der Nachweis des Tierarztes nach der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken folgende zusätzlichen Angaben enthalten:

- Diagnose
- Chargenbezeichnung
- Dosierung pro Tier und Tag (dies schießt auch Angaben zur Art der Verabreichung mit ein)
- Dauer der Anwendung

Dies vorausgesetzt, kann dieser Nachweis vom Milcherzeuger handschriftlich um die folgenden Angaben

- Tieridentität (bei Trockenstellern)
- Datum der Anwendung
- Anwendungsmenge
- Name des Anwenders

ergänzt werden, so dass dieser Nachweis, kombiniert aus Angaben des Tierarztes und des Milcherzeugers, als Dokumentation beim Milcherzeuger gilt.

Die Angabe des Milcherzeugers zur Tieridentität kann auf die Identitätsangabe des Tierarztes verweisen. Falls der Tierarzt im Fall von Trockenstellern evt. nur auf den Besamungskalender hinweist, aus dem sich der Beginn der Trockenstellung der verschiedenen Kühe in einem bestimmten Zeitraum ergibt, so muss in diesen Fällen der Milcherzeuger die Identität der Kühe zu den verschiedenen Anwendungsdaten konkretisieren.

Im Falle der Behandlung von Tiergruppen, deren Identität sich über die Zuordnung zu einer Bucht / zu einem Stall in Kombination mit dem Bestandsregister ergibt, kann es notwendig sein, hier einen aktuellen Standort der behandelten Tiere anzugeben, wenn eine Umstallung stattgefunden hat.

Anbei finden Sie zwei Muster für Nachweise des Tierarztes, die vom Milcherzeuger als Dokumentation gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung genutzt werden können.